

Änderungen der neuen Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben

GEMEINDE BARLEBEN

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 07. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert am 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), zuletzt geändert am 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung vom ~~15.12.2016~~ folgende Satzung beschlossen:

Begründung der Änderung:

Gesetzliche Grundlagen angepasst.
Sitzungsdatum wird angepasst.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, **welches Bestandteil dieser Satzung ist**, erhoben.

Begründung der Änderung:

Laut der Kommunalaufsichtsbehörde ist ein Bezug zur Anlage als Bestandteil der Satzung herzustellen. Mit dieser Ergänzung wird der beanstandete materielle Fehler behoben.

(2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind oder den im Gebührentarif angesetzten Aufwand überschreiten, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

Begründung der Änderung:

Änderung der Nummerierung des Absatzes aufgrund des eingeschobenen Abs. 2.

(3) Werden nur einzelne Teilleistungen in Anspruch genommen, die im Gebührentarif unter einer Gesamtgebühr zusammengefasst sind, wird keine Gebührenermäßigung gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben vom **15.12.2016** ~~11.11.2008~~, mit der ~~1. Änderungssatzung vom 16.09.2010~~ außer Kraft.

Begründung der Änderung:

Datum wird angepasst.

Barleben, den

Begründung der Änderung:

Datum wird angepasst.

Keindorff **Nase**
Bürgermeister

Siegel

Begründung der Änderung:

Neuer Bürgermeister

Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben beschlossen im
Gemeinderat Barleben am

Begründung der Änderung:

Laut der Kommunalaufsichtsbehörde ist ein Bezug zur Anlage als Bestandteil der Satzung herzustellen. Mit dieser Ergänzung wird der beanstandete materielle Fehler behoben.
Gebührenverzeichnis

I. Grabstättengebühren

Euro

A Reihengrabstätten

(1) Erdreihengrab	815,61
(2) Urnenreihengrab	270,03
(3) Anonyme Urnengemeinschaftsanlage	674,29
(4) Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung	888,30
(5) Urnengemeinschaftsanlage Partnergrab (max. 2 Urnen) (Erdröhrensystem)*2*3	
a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Zweitbelegung)	
(6) Solosteile (max. 1 Urne)*2*3	
(7) Partnerurnenreihengrab (max. 2 Urnen)*2*3	
a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Zweitbelegung)	
(8) Urnengemeinschaftsgrabanlage (max. 1 Urne)*2*3	

B Wahlgrabstätten, Verleihung des Nutzungsrechtes

1. Erdwahlgrabstätten

(1) Einzelwahlgrab - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr -	65,00
a) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)	86,80
(2) Einzelwahlgrab - ab dem vollendeten 5. Lebensjahr -	1.019,51
a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)	40,78
b) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)	203,90
(3) Doppelwahlgrab	1.935,70
a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)	77,43
b) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)	387,14

2. Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrab	528,13
a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)	21,13
b) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)	105,63

(2) Kolumbarium	1.553,27
a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)	62,13
b) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)	310,65
(3) Urnenwand (max. 2 Urnen)*2*3	
a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)	
b) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)	
(4) Partnerstele (max. 2 Urnen)*2*3	
a) Verlängerung je Grabstelle und Jahr (bei Nachbelegung)	
b) Verlängerung je Grabstelle für 5 Jahre (ohne Nachbelegung)	

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

(1) Erdgruft ausheben, Grabstelle vorbereiten	285,80
(2) Urnengrab ausheben, Grabstelle vorbereiten	15,64
a) Erstinstandsetzung beim Neuerwerb einer Urnengrabstelle (nach separater Freigabe)	24,04
(3) Kränze und Gebinde abräumen (nach separater Freigabe)	15,72
(4) Urnengrab auf der Urnengemeinschaftsanlage ausheben, schließen, Rasen angießen, Kränze und Gebinde abräumen	35,71
(5) Urnenkammer/ Erdröhre auf der Urnengemeinschaftsanlage öffnen, Urne einsetzen und schließen, Kränze und Gebinde abräumen*3	
(6) Ausgraben von Aschen inkl. säubern und verpacken (ohne Versand)	31,29

III. Einebnungsgebühren

Euro

(1) Erdreihengrab	
(2) Einzelerdwahlgrab (bis 5. LJ)	
(3) Einzelerdwahlgrab (ab 5. LJ)	
(4) Doppelerdwahlgrab	315,35
(5) Urnenreihengrab	105,12
(6) Urnenwahlgrab	105,12

Begründung der Änderung:

Ergänzung der neuen Grabart. Ergänzungen für genaue Abrechnung. Neukalkulation der Friedhofsgebühren. Anpassung und Änderung der Nummerierung.

IV. jährliche Pflegegebühr (§ 16 Abs. 8 Friedhofssatzung)

(1) Erdreihengrab	
(2) Einzelerdwahlgrab (bis 5. LJ)	
(3) Unterhaltungsgebühr Einzelerdwahlgrab (pro Jahr)*	20,00
(4) Unterhaltungsgebühr Doppelerdwahlgrab (pro Jahr)*	40,00
(5) Urnenreihengrab	
(6) Unterhaltungsgebühr Urnenwahlgrab (pro Jahr)*	10,00

Begründung der Änderung:

Hinweis vom Rechnungsprüfungsamt, eindeutig die Unterhaltungsgebühr zu definieren, kann sonst als Unterhaltungsgebühr für Wasserentnahme auf den Friedhöfen pro Jahr verwechselt werden, wie es in anderen Gemeinden üblich ist. Ergänzung der Grabarten.

V. Benutzungsgebühren (je Kalendertag)

(1) Trauerhalle inkl. Reinigung und Grundausstattung (max. 3 h)	200,00
(2) Nutzung der Kühlzelle, je Kalendertag	32,98
(3) Nutzung des Sargwagens	66,74

*2 nutzbar nach Fertigstellung 2023

Artikel II

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben vom 15.12.2016 außer Kraft.

Begründung der Änderung:

Auf Grund der Neufassung der Friedhofssatzung müssen alte Änderungen der Satzung außer Kraft gesetzt werden bzw. die aktuelle Satzung in Kraft gesetzt werden.

Barleben,

Keindorff — ~~Nase~~

Bürgermeister

Siegel

Begründung der Änderung:

Neuer Bürgermeister